



Regionalverband der Gartenfreunde Nordvorpommern e.V.

im Landkreis Vorpommern-Rügen

Satzung

Delegiertenversammlung am 24.11.2021

§ 1

Name, Sitz, Geltungsbereich

1. Der Kreisverband der Gartenfreunde Nord-Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21.09.2013. seinen Namen geändert in

Regionalverband der Gartenfreunde Nordvorpommern e.V.

nachstehend **Regionalverband der Gartenfreunde NVP** genannt.
2. Der Regionalverband der Gartenfreunde NVP hat seinen Sitz in Ribnitz-Damgarten. Er ist in das Vereinsregister mit dem Gerichtsstand Amtsgericht Stralsund, unter der Reg.-Nr. **VR 30 68** eingetragen.
3. Der Regionalverband der Gartenfreunde NVP baut sich auf demokratischer Grundlage auf und ist politisch und konfessionell unabhängig. Alle Mitgliedsvereine sind unabhängig von der Anzahl ihrer Parzellen gleichgestellt.
4. Der Regionalverband der Gartenfreunde NVP ist Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V.
5. Der Geltungsbereich der Satzung des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP erstreckt sich räumlich auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern.
6. Der Regionalverband der Gartenfreunde NVP ist die gemeinnützige Organisation der Vereine der Kleingärtner des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern, im Landkreis Vorpommern-Rügen. Er ist Rechtsnachfolger des Kreisverbandes der Gartenfreunde Nord-Mecklenburg-Vorpommern e.V.
7. Der Regionalverband der Gartenfreunde unterhält eine Geschäftsstelle. Über den Standort entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Der Regionalverband der Gartenfreunde NVP dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne
 - des Vereinsförderungsgesetzes vom 16.11.1989, in dem seine Aufgaben auf die Wahrung der kleingärtnerischen Nutzung durch Pächter in den Mitgliederversammlungen laut Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 mit den Überleitungsregelungen § 20a aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands und
 - der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 bis 68) gerichtet sind.
2. Der Regionalverband der Gartenfreunde NVP strebt die Schaffung, Erhaltung und Betreibung von Dauerkleingartenanlagen als eingetragene Vereine an.

3. Der Regionalverband der Gartenfreunde NVP ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die öffentlich rechtliche Anerkennung als "Gemeinnütziger Verein" (Verband/Körperschaft) mit dem Anspruch auf steuerliche Vergünstigung und finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist erklärtes Ziel.
4. Hauptaufgaben des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP bestehen in
 - der Wahrnehmung der Funktion als Generalpächter im mehrstufigen Pachtsystem für alle dem Verband angeschlossenen Kleingartenvereine, soweit diese es wünschen;
 - der Vertretung und Beratung seiner Mitglieder in Fragen der Zusammenarbeit, Abstimmung und Einhaltung der Vereinbarungen und Positionen mit den zuständigen Behörden, Kommunalvertretungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 - der Hilfestellung bei der Neuordnung bzw. der Veränderung und Verbesserung der Kleingartenanlagen;
 - der Vermittlung von Fachwissen durch Fachberater;
 - der Rechtsberatung der Mitglieder des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP,
 - der Erhaltung des Kleingartenwesens als Kulturerbe;
 - der Durchführung von Gemeinschaftsaktionen;
 - der Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Kleingartenverein des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern werden, wenn er im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen ist und die steuerliche und kleingärtnerische Gemeinnützigkeit besitzt.
2. Die Rechtsfähigkeit ist urkundlich nachzuweisen.
3. Das Aufnahmeverfahren unterliegt nachstehenden Regelungen:
 - schriftliche Antragstellung an den Vorstand des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP
 - Anerkennung der Satzung des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP
 - Entscheidung über die Aufnahme durch den erweiterten Vorstand des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP.
4. Im Aufnahmeverfahren besitzt der Antragsteller kein Stimmrecht.
5. Mit Beschluss der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand, ist die Mitgliedschaft wirksam.
6. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den erweiterten Vorstand entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.
7. Die Mitgliedsvereine des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP sind verpflichtet, die Satzung des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP einzuhalten und zu verwirklichen. Sie haben die Pflicht, ihre Vereinssatzung den Grundsätzen dieser Satzung anzupassen.
8. Die Mitgliedsvereine des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP, sowie deren Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen, Angelegenheiten, Zwecken und Aufgaben des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP zu äußern und schriftlich Anträge beim Regionalverband der Gartenfreunde NVP zu stellen.

9. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt zum Ende des Geschäftsjahres per 31.12.
Der Beschluss des Vereines ist bis zum 30.06. d. J. dem Vorstand des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP, empfangsbedürftig, schriftlich zu übersenden.
 - Löschung der Mitgliedschaft bei Auflösung des Vereins bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - Ausschluss bei Verletzung der Satzung des Verbandes der Gartenfreunde, sowie bei Verlust der steuerlichen und/oder der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.
10. Das Recht zur Stellungnahme haben die Betroffenen in jedem Stadium der Ausschlussverhandlungen.
11. Die Ausschlussentscheidung der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden ist endgültig und zu einem bestimmten Termin auszusprechen. Sie ist dem Ausgeschlossenen empfangsbedürftig zuzustellen. Schuldverpflichtungen gegenüber dem Regionalverband der Gartenfreunde NVP sind von ihm zu erfüllen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der gerichtlichen Nachprüfung der Entscheidung zu.
12. Bei Auflösung und Austritt eines Mitgliedervereines ist in der betreffenden Versammlung des Mitgliedes dem Vorstand des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
13. Die Kleingartenvereine haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Regionalverband der Gartenfreunde NVP keinen Anspruch auf das vom Regionalverband der Gartenfreunde NVP verwaltete Vermögen.
14. Der Verband ist befugt, sofern es einen begründeten Anlass gibt, insbesondere die Gemeinnützigkeit gefährdet ist, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zur Abwendung von Schäden vom Regionalverband der Gartenfreunde NVP oder einem Verein, die Geschäfts- und Kassenführung des betreffenden Vereines zu prüfen oder die Prüfung zu veranlassen. Durch den zu prüfenden Verein sind dem Regionalverband der Gartenfreunde NVP alle Akten, Bücher und Unterlagen des Vereins vorzulegen.

§ 4

Organe des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP

Organe des Regionalverband der Gartenfreunde NVP sind:

- die Delegiertenversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Rechnungsprüfgruppe

§ 5 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP.

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Satzungsdelegierten und den Wahldelegierten.
2. Satzungsdelegierte sind die Vorsitzenden oder Stellvertreter der Vereinsvorstände sowie, die Mitglieder des Vorstandes des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP und der Rechnungsprüfgruppe.
3. Wahldelegierte werden in den Vereinen gewählt. Auf der Grundlage des Gleichheitsgrundsatzes hat jeder Mitgliedsverein das Recht, einen Delegierten zu wählen. Mitgliedsvereine mit mehr als 100 belegten Parzellen können einen zweiten Wahldelegierten wählen.
4. Die Delegiertenversammlung wird alle 3 Jahre, vor Ablauf des 3. Kalenderjahres, durchgeführt. Auf begründetes Verlangen von mindestens 30 % der Mitgliedsvereine des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP, sowie auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, muss binnen zwei Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. Jede Einberufung der Delegiertenversammlung hat durch den geschäftsführenden Vorstand des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP zu erfolgen.
5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend sind.
Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anwesenheit beschlussfähig ist.
Hierüber ist in der Einladung schriftlich zu informieren.

Ein Beschluß ist ohne Zusammenkunft gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich zustimmen.
6. Anträge zur Beschlussfassung sind 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP schriftlich einzureichen.
7. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung haben nur Erfolg, wenn ein Drittel der Delegierten diesem zustimmen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
Zur Satzungsänderung und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie ist aus der Summe der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen.
9. Alle Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Es zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist nach kurzer Beratung eine erneute Abstimmung durchzuführen. Sind bei Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes und/oder der RPG mehr Kandidaten benannt als zur Besetzung der Funktionen notwendig sind, ist eine geheime Wahl durchzuführen.

10. Zu den Aufgaben der Delegierten gehören:

- die Entgegennahme der Berichte über die Arbeit des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes und über die Verwendung der finanziellen Mittel.

6

- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfgruppe (RPG)
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern der RPG, Delegierten zu Verbandsorganen und anderer Funktionsträger
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Unterhaltung von Geschäftsstelle und Außenstelle sowie über den Standort derselben.
- Festsetzung über notwendige Beitragsänderungen und der Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Höhe der Verwaltungsgebühren aus Pachtverträgen.
- das Beschließen einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung
- die Beschlussfassung über Beschwerden, die in den Bereich der Delegiertenversammlung fallen.
- Beschlussfassung über Ausschlüsse aus dem Regionalverband der Gartenfreunde NVP.

11. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem alle gefassten Beschlüsse aufgeführt sind. Es wird im Original vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen sowie den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. Diese haben die Möglichkeit, schriftlich, innerhalb von drei Wochen (Datum des Poststempels), Einspruch zu erheben. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Einspruch, sind Protokoll und Beschlüsse für alle Mitgliedsvereine rechtswirksam und gültig.

§ 6

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch seinen Stellvertreter vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Der erweiterte Vorstand ist zwischen den Delegiertenversammlungen das höchste Organ. Er ist beschlussfähig, wenn die Beratung mit einer Frist von 14 Tagen, schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen wurde und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
Ein Beschluß ist auch ohne Zusammenkunft gültig, wenn mindestens die Hälfte des erweiterten Vorstandes schriftlich zustimmen.
4. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Alle Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Es zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Der erweiterte Vorstand hat die Beschlüsse der Delegiertenversammlung in seiner Tätigkeit zu beachten und zu verwirklichen.

6. Über die Beratung des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedsvereinen zu übersenden. Es wird im Original vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
Erfolgt innerhalb von drei Wochen (Datum des Poststempels) kein schriftlicher Einspruch, sind die Beschlüsse und Festlegungen im Protokoll für alle Mitgliedsvereine rechtsverbindlich.

7

7. Zu seinen Aufgaben gehören:
- die Entgegennahme der Jahresberichte und des Berichtes über die Jahreshaushaltsrechnung
 - Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages und den Haushaltsplan im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
 - Entlastung des Vorstandes für die Haushaltstätigkeit
 - Bearbeitung und Entscheidung über Beschwerden
 - Kooptierung von Mitgliedern in den geschäftsführenden Vorstand
 - Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - Vorbereitung von Ausschlüssen aus dem Regionalverband der Gartenfreunde NVP
 - Aufnahme von Mitgliedern in den Regionalverband der Gartenfreunde NVP
 - Beschlussfassung über Ordnungen im Rahmen der gültigen Satzung
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfgruppe.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem Stellvertreter des/der Vorsitzenden
 - der/dem Finanz- und Vermögensverwalter/in
 - dem Mitglied für Umwelt und Fachberatung
 - dem Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführer
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
3. Die/der Vorsitzende oder der Stellvertreter oder der Finanz- und Vermögensverwalter vertreten den Verband im gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsverkehr.
Der geschäftsführende Vorstand ist der Delegiertenversammlung und dem erweiterten Vorstand in allen Fragen rechenschaftspflichtig.
4. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied aus Vereinen, die dem Regionalverband der Gartenfreunde NVP angeschlossen sind.
5. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP zwischen den Delegiertenversammlungen. Er führt die laufenden Geschäfte und tritt einmal im Monat zusammen. Über die Beratungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches im Original von der Vorsitzenden unterzeichnet wird und jedem Mitgliedsverein zu übersenden ist. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kein Einspruch, ist es gültig.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
7. Der Vorstand arbeitet nach einem Arbeitsplan, der den Mitgliedsvereinen zugeleitet wird.

8

8. Der Vorstand hat die Beratungen des erweiterten Vorstandes und die der Delegiertenversammlung vorzubereiten und einzuberufen.
9. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie die Beschlüsse und Festlegungen des erweiterten Vorstandes in seiner Tätigkeit zu beachten und zu verwirklichen.
10. Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Geschäftsstelle.
11. Auf Beschluss der erweiterten Vorstandssitzung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden.
Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus den Vorstand aus, kann der Vorstand bis zur nächsten planmäßigen Delegiertenversammlung Ersatzmitglieder kooptieren.
Bis zur Kooptierung hat das Vorstandsmitglied seine Funktion auszuüben und an den kooptierten Nachfolger ordentlich zu übergeben.
Dieses gilt insbesondere für den Finanz- und Vermögensverwalter.
13. Vorstandsmitglieder oder Mitglieder anderer gewählter Organe können durch den erweiterten Vorstand abberufen werden, wenn sie ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können.
Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwider handeln

§ 8

Rechnungsprüfgruppe

1. Die Rechnungsprüfgruppe besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Rechnungsprüfgruppe wird für drei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe wählen ihren Vorsitzenden.
4. Die Rechnungsprüfgruppe unterliegt keiner Weisung bzw. Beaufsichtigung der Vorstände.
5. Die Rechnungsprüfgruppe ist gegenüber den Vorständen nicht weisungsberechtigt.
Sie hat empfehlenden Charakter.
6. Die Arbeit der Rechnungsprüfgruppe regelt sich nach einer vom erweiterten Vorstand beschlossenen Prüfungsordnung.
7. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres erfolgt eine finanzielle Gesamtprüfung.
Der Prüfbericht ist jährlich dem erweiterten Vorstand zu übergeben.
8. Der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP ist ein Gesamtbericht über den Ablauf der letzten drei Geschäftsjahre zu geben.

§ 9 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

9

§ 10 Finanzielle Mittel

1. Der Regionalverband der Gartenfreunde NVP finanziert sich aus:
 - Mitgliedsbeiträgen der Vereine
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Zuwendungen, Spenden, Stiftungen
 - Verwaltungsgebühren aus Pachtverträgen
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge pro verpachteter Parzelle wird jährlich vom erweiterten Vorstand unter Beachtung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung festgelegt.
3. Mittel des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Regionalverband der Gartenfreunde NVP) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Finanzen sind durch den Finanz- und Vermögensverwalter des Vorstandes auf der Grundlage des jährlich bestätigten Haushaltsplanes zu verwalten.
5. Der Regionalverband der Gartenfreunde NVP haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, die als Tagesordnung

"Auflösung des Regionalverbandes Nordvorpommern e.V. "
festlegt.

2. Für den Beschluss über die Auflösung des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP sind mindestens $\frac{3}{4}$ Ja-Stimmen aller anwesenden Delegierten des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP erforderlich. Sie ist aus der Summe der abgegebenen gültigen Ja - und Nein - Stimmen zu errechnen.
3. Im Falle der Auflösung des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes, fällt das Vermögen des Regionalverbandes der Gartenfreunde NVP an die Mitgliedsvereine des aufgelösten Regionalverbandes der Gartenfreunde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kleingärtnerische Zwecke zu verwenden haben.

§ 12
Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung gilt als erste Satzung des ehemaligen Kreisverbandes Nord – Mecklenburg - Vorpommern, der sich mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21.09.2013 umbenannt hat in den

„Regionalverband der Gartenfreunde Nordvorpommern“ e.V.

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 21.09.2013 beschlossen und ist mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Ribnitz-Damgarten rechtswirksam.

2. Die Satzung des Kreisverbandes der Gartenfreunde N-M-V vom 19.11.1994, mit den Änderungen vom 08.04.2006 und 08.05.2010 verliert mit Eintragung dieser Satzung beim Amtsgericht RDG die Gültigkeit.
3. Die Änderungen in den §§ 1, Punkt 7; 5, Punkt 3.; 7, Punkte 1., 2., 10., 11.; 8, Punkt 1 sowie die Ergänzung in § 12 um Punkt 3 werden nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund wirksam.
4. Die Änderungen in den §§ 1, Punkt 2; 5, Punkt 5; 6 Punkt 3 sowie die Ergänzungen in § 12 um Punkt 4 werden nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund wirksam.